

ebenerwähnten Personen nur in einzelnen Fällen über ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung gestattet. Inwieweit von dieser Aufforderung hinsichtlich einiger bestimmter Waren abgesehen werden kann, wird im Verordnungswege bestimmt.

Handlungsreisende, welche nicht im Dienste nur eines Gewerbetreibenden stehen, dürfen ausschließlich den im 1. Absatze bezeichneten Personen Muster von Gegenständen, welche in deren Geschäftsbetriebe Verwendung finden, zum Zwecke der Anknüpfung von Geschäften vorlegen, ihnen die Preise der Waren mitteilen und von ihnen Bestellungen auf Gegenstände der gedachten Art annehmen. Solchen Handlungsreisenden ist es aber nicht gestattet, außer ihren Mustern, die vom Vollmachtgeber als solche zu bezeichnen sind, noch Waren mit sich zu führen, Muster oder Waren für eigene Rechnung zu verkaufen und in Agentengeschäfte mit anderen Personen zu treten als solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Auch dürfen Handlungsreisende keine eigenen Warenlager und Magazine halten, gleichviel ob sie im Dienste nur eines, oder im Dienste mehrerer Gewerbetreibender tätig sind.

In betreff der Verpflichtung für alle Reisenden zur Mitnahme dieser Karte beim Geschäftsbetriebe wird auf die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Dezember 1902, österr. Reichs-Gesetzbl. Nr. 242, verwiesen.

Für den Vertrieb von Druckschriften und das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten gelten lediglich die im Preßgesetze gegebenen besonderen Vorschriften.

#### b) Für Ungarn.

Ein Handlungsreisender hat nur das Recht, mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebs Geschäfte anzuknüpfen, ihnen zu diesem Behufe Warenmuster zur Einsicht vorzulegen und Preise der Waren seiner Vollmachtgeber mitzuteilen, von ihnen Bestellungen auf solche Waren anzunehmen und gemachte Bestellungen an seine Kommittenten zu überschreiben, sowie für Rechnung derselben Einkäufe zu machen.

Der obenerwähnten Beschränkung unterliegt jedoch nicht die Übernahme oder Effektivierung der von Privatpersonen unmittelbar an Gewerbe- oder Handeltreibende gerichteten Bestellungen durch einen Bevollmächtigten.

Inwiefern Handlungsreisende Privatpersonen behufs Sammelns von Bestellungen ohne deren vorherige Aufforderung aufsuchen dürfen, wird hinsichtlich gewisser Geschäftsweige und Industrieartikel durch den Handelsminister im Verordnungswege bestimmt.

Ein Handlungsreisender ist nicht berechtigt, Geschäfte für Rechnung anderer als des eigenen oder des vollmachtgebenden Handels- oder Fabrikhauses und Gewerbeunternehmers einzuleiten oder abzuschließen. Er darf sich nicht durch einen andern vertreten lassen, sondern hat die Geschäfte persönlich zu betreiben und es ist ihm nicht gestattet, außer den Mustern noch andere Waren mit sich zu führen, Warenlager oder Magazine zu halten, irgend einen Warenverschleiß zu treiben und in Agentengeschäfte mit Personen zu treten, welche dem Handels- oder Fabrikstande nicht angehören.

#### 3. Für die Schweiz.

Ein Handlungsreisender, welcher Bestellungen aufnimmt, bedarf neben der Gewerbe-Legitimationskarte einer Ausweiskarte. Diese wird unentgeltlich in demjenigen Kanton ausgestellt, welchen der Handlungsreisende zuerst besucht.

#### 4. Für Rußland.

In Rußland ist ein besonderer Gewerbeschein erforderlich, für den eine Gebühr erhoben wird. Näheres im Schlußprotokolle zu Art. 12 des deutsch-russischen Handelsvertrags (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 44).

#### 5. Für Schweden.

Die Handlungsreisenden haben eine Abgabe zu entrichten; sie müssen das gegen Entrichtung der Abgabe ausgefertigte Patent am Orte ihrer ersten Tätigkeit im Lande der zuständigen Polizeibehörde zur Visierung vorlegen und stets zur Kontrolle mit sich führen. Näheres im Schlußprotokolle zu Art. 6 des deutsch-schwedischen Handelsvertrags (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 204).

#### 6. Für Bulgarien.

In Bulgarien ist ein besonderer Gewerbeschein erforderlich, für den eine Gebühr erhoben wird. Näheres im Schlußprotokolle zu Art. 4 des deutsch-bulgarischen Handelsvertrags (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 80).

Für  
das Jahr  
1914.

**Gewerbe-  
Legitimationskarte**  
für Handlungsreisende.

Nr.  
der Karte  
164.



Gültig im Deutschen Reiche und in Luxemburg, in Belgien, Bulgarien, Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden, in der Schweiz und in Serbien, sowie bis auf weiteres in Spanien und Portugal.

Inhaber:  
*Eugen Feodor Uder.*  
*Auerbach (Wogtl.)* den 23. Mai 1914.



Der Stauvat.

*Trosch*  
Kosten:  
1 Abg. Gebühr.



Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser

Karte *in Steurbach (Vogel.)*  
*ein Materialwarengeschäft*  
*betreibt.*

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma

Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firma *a* im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: *13. 7. 74.* Gestalt: *mittel*, Haare: *dunkel,*  
*blond.*

Besondere Kennzeichen: *keine.*

Unterschrift: *Eugen Fedor Oder*

#### Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firma *a* berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten, insbesondere nachstehende:

#### 1. Für das Deutsche Reich und Luxemburg.

Inhaber deutscher oder luxemburgischer Legitimationskarten sind befugt, beim Warenkaufe die aufgekauften Waren behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich zu führen.

Das Aufkaufen von Waren darf in Deutschland nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und, soweit nicht der Bundesrat noch für andere Waren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Inhaber ist verpflichtet, die Karte während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeschaffung der Karte einzustellen. Er darf dieselbe anderen nicht überlassen.

In Luxemburg dürfen Bestellungen nur bei Personen gesucht werden, welche mit Waren, deren Muster der Inhaber dieser Karte bei sich führt, Handel treiben oder diese Waren in der Ausübung ihres Gewerbes gebrauchen.

#### 2. Für Österreich-Ungarn.

##### a) Für Österreich.

Reisende Gewerbeinhaber oder solche Handlungsreisende, welche im Dienste nur eines Gewerbetreibenden stehen, sind berechtigt, im Umherziehen Bestellungen auf Waren bei Kaufleuten, Fabrikanten, Gewerbetreibenden, überhaupt bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen; sie dürfen hierbei außer auf Märkten, keine Waren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen.

Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei Personen, bei denen die betr. Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden, ist hinsichtlich des Vertriebs von Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren unbedingt verboten; hinsichtlich anderer Waren ist das Aufsuchen von Bestellungen bei den